

WICHTIGER HINWEIS IN SACHEN STEUERÄNDERUNG!!!

Am 01.01.2021 wird sich die Besteuerung der Pädagogischen Hochschule Weingarten bezüglich der Umsatzsteuer (umgangssprachlich Mehrwertsteuer) grundlegend ändern.

Die Neuregelung betrifft die Sachverhalte Spenden, Sponsoring und Werbung sowie die Auftragsforschung und Dienstleistungen, bei denen gesicherte Erkenntnisse angewendet werden, wie z. B. Gutachten, Beratungen oder (Weiterbildungs-)Veranstaltungen. Damit werden unsere Leistungen für die Auftraggeber ggf. signifikant teurer, sofern die Partner nicht unter weiteren Voraussetzungen die gezahlte Steuer erstattet bekommen können. Dies muss ggf. auch Externen rechtzeitig erläutert und bei der Antragstellung bzw. bei Vertragsabschlüssen berücksichtigt werden.

Wie bisher müssen alle Verträge durch die Finanzabteilung auch auf deren steuerliche Auswirkungen hin geprüft werden. Insbesondere Verträge, die über das Jahr 2020 hinauswirken, sind mit einer **Frist von mindestens drei Wochen** der Finanzabteilung zur Prüfung vorzulegen. Ggf. müssen die Leistungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten aus diesen Verträgen ab dem Jahr 2021 der Umsatzsteuer (19 %) unterworfen werden.

Nach **bis zum 31.12.2020** geltendem Recht ist die Pädagogische Hochschule Weingarten gemäß **§ 2 Abs. 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)** nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der Pädagogischen Hochschule Weingarten (beispielsweise das Sponsoring im Rahmen einer Tagung oder eines Forschungsprojekts, die Vermietung von Räumlichkeiten oder der sporadischer Verkauf von ausgesonderten Gegenständen), die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Auch sog. Beistandsleistungen unterliegen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer.

Mit Inkrafttreten **des § 2b UStG** am **01.01.2021** fallen zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand und damit der Pädagogischen Hochschule Weingarten weg. Jede Tätigkeit der Pädagogischen Hochschule Weingarten auf privatrechtlicher Grundlage wird dann als unternehmerisch eingestuft. Nicht als Unternehmer i. S. d. UStG anzusehen ist die Pädagogische Hochschule Weingarten nur im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt und, wenn die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (beispielsweise Tätigkeiten im Rahmen der Lehre oder der Fort- und Weiterbildung sowie die Grundlagenforschung).

Aufgrund dieser Neuregelungen ist davon auszugehen, dass künftig der gesamte Bereich der Vermögensverwaltung der Umsatzbesteuerung unterfällt. Daher muss die Pädagogische Hochschule Weingarten auf deutlich mehr Leistungen 19 % Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen, als in der Vergangenheit.

Gerne stehen wir Ihnen auch im Vorfeld für Rückfragen zur Verfügung.